

RICHTLINIE

SSED 12.0

der Strafvollzugskonkordate der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone

betreffend die besonderen Vollzugsformen (**gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft**)

vom 25. Oktober 2024

Mit Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1. Januar 2018 bestehen für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen drei besondere Vollzugsformen, nämlich die gemeinnützige Arbeit (GA), die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring, EM) und die Halbgefängenschaft (HG). Die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform setzt namentlich voraus, dass weder die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person während des Strafvollzugs flieht noch weitere Straftaten begeht.

Bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen können als besondere Vollzugsform bewilligt werden:

- GA für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sowie für Geldstrafen und Bussen (Art. 79a Abs. 1 StGB);
 - EM für (Ersatz)Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten (Art. 79b Abs. 1 StGB);
 - HG für Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 77b Abs. 1 StGB).
-

1. Zulassungskriterien

1.1. Sanktionsarten

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ GA ist zulässig für Freiheitsstrafen, Bussen¹ und Geldstrafen.

² GA ist nicht mehr möglich, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde.²

³ Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen.

B) Electronic Monitoring (EM)

EM ist zulässig für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen.

C) Halbgefängenschaft (HG)

HG ist zulässig für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen.

¹ Nicht zur Anwendung kommen kann GA bei Ordnungsbussen. Bezahlt die beschuldigte Person die Busse nicht sofort bzw. innert der Bedenkfrist, wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt. Vorbehalten bleibt eine Ordnungsbusse, die im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt wird (vgl. Art. 6 und 14 des Ordnungsbussengesetzes vom 18.03.2016).

² Vgl. Art. 79a Abs. 2 StGB. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind.

1.2. Zeitliche Voraussetzungen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ GA setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als 6 Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip)³, oder
- b) mehr als 6 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip)⁴.

² Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹ EM setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 12 Monate beträgt.

² Angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip)³.

³ Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.⁵

C) Halbgefängenschaft (HG)

¹ HG setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als 12 Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip)³, oder
- b) mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip)⁴.

² Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.⁵

D) Gemeinsame Bestimmungen

Sind eine oder mehrere Reststrafen nach einem Widerruf der bedingten Entlassung zu vollziehen, so ist für die Bemessung der Strafdauer massgeblich:

- a) falls vom Richter in neuer Sache keine Gesamtstrafe gebildet wurde: die Reststrafe;
- b) falls vom Richter in neuer Sache eine Gesamtstrafe gebildet wurde: die Gesamtstrafe.

1.3. Persönliche Voraussetzungen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

GA setzt voraus:

³ Bruttoprinzip bedeutet, dass für die Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen auf die vom Gericht ausgefallte Strafdauer abgestellt und angerechnete Haft nicht berücksichtigt wird.

⁴ Nettoprinzip bedeutet, dass für die Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen die angerechnete Haft von der vom Gericht ausgefallten Strafdauer abgezogen wird.

⁵ Mit BGE 7B_261/2023 vom 18. März 2024 hat das Bundesgericht seine Praxis zum EM derjenigen zur HG angeglichen. Das heisst, dass bei EM ebenfalls der unbedingt ausgesprochene, also tatsächlich vollziehbare, Teil der Freiheitsstrafe nicht mehr als 12 Monate betragen darf.

- a) ein Gesuch der verurteilten Person;
- b) keine Fluchtgefahr;
- c) die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d) ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz;
- e) keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB;
- f) die Gewähr⁶, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs eingehalten werden;
- g) die Einwilligung der verurteilten Person zur Bekanntgabe der Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, an den Einsatzbetrieb.

B) Electronic Monitoring (EM)

EM setzt voraus:

- a) ein Gesuch der verurteilten Person;
- b) keine Fluchtgefahr;
- c) die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d) dass die verurteilte Person für die Dauer des Vollzugs einer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung nachgeht;
- e) die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt. Der verurteilten Person kann auch eine Arbeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche zugewiesen werden, wobei kein Anspruch auf eine solche Zuweisung besteht;
- f) die Gewähr⁶, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden;
- g) eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- h) die dauerhafte Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu;
- i) die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- j) die Zustimmung der verurteilten Person zum Vollzugs- und Wochenplan und ihr Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
- k) den Ausschluss von beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründen, die gegen einen EM-Vollzug sprechen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

⁶ Die verurteilte Person muss beispielsweise gesundheitlich der Belastung in der jeweiligen Vollzugsform gewachsen und insbesondere in der Lage sein, Arbeitseinsätze zu leisten bzw. einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen. Sie muss erreichbar sein und sich als zuverlässig erweisen.

C) Halbgefängenschaft (HG)

HG setzt voraus:

- a) ein Gesuch der verurteilten Person;
- b) keine Fluchtgefahr;
- c) die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d) dass die verurteilte Person für die Dauer des Vollzugs einer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung nachgeht;
- e) die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramm sind gleichgestellt;
- f) die Gewähr⁷, dass die Rahmenbedingungen der HG und die Hausordnung der HG-Institution eingehalten werden.

D) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Der Vollzug der jeweiligen besonderen Vollzugsform muss in jedem Fall in Einklang mit den migrationsrechtlichen Vorgaben stehen.

² Bei EM und HG müssen alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Ausbildung oder ähnliches im Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein.

1.4. Bewilligungsverfahren

1.4.1. Überweisung von Gesuchen / Information

Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ Die für den Einzug von Bussen und Geldstrafen zuständige kantonale Behörde (Inkassostelle) leitet ein Gesuch der verurteilten Person um Bewilligung der GA an die Vollzugsbehörde weiter und gibt gleichzeitig den offenen Bussen- oder Geldstrafenbetrag an. Sie informiert die Vollzugsbehörde, wenn Bussen oder Geldstrafen nachträglich bezahlt bzw. Teilzahlungen geleistet werden.

² Die Vollzugsbehörde informiert die Inkassostelle über die Bewilligung oder Ablehnung, einen allfälligen Abbruch und den Abschluss der GA.

1.4.2. Aufgaben der Vollzugsbehörde

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹ Die Vollzugsbehörde:

- a) stellt die Information der verurteilten Person über die verschiedenen Vollzugsformen sicher;
- b) setzt der verurteilten Person eine Frist zur Einreichung des Gesuchs um Bewilligung einer besonderen Vollzugsform;
- c) prüft das Gesuch der verurteilten Person und die eingereichten Unterlagen;
- d) entscheidet über das Gesuch und legt bei Gutheissung den Vollzugsbeginn, die Vollzugsform sowie allfällige Bedingungen und Auflagen fest.

² Bei der GA können das Verhältnis sowie die Rechte und Pflichten zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und Einsatzbetrieb in einer Vereinbarung geregelt werden.

⁷ Siehe Fussnote 6. Bei der HG muss die verurteilte Person zudem in der Lage sein, die betrieblichen Rahmenbedingungen der Vollzugseinrichtung wie Ein- und Ausrückzeiten einzuhalten.

1.4.3. Einzureichende Unterlagen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ Die verurteilte Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit reicht namentlich einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz ein.

² Im Übrigen richten sich Verfahren und einzureichende Gesuchsunterlagen nach kantonalem Recht.

B) Electronic Monitoring (EM)

Die verurteilte Person reicht namentlich die folgenden Unterlagen ein:

a) Unselbständig Erwerbende (Angestellte):

- eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag je mit Arbeitsort und Arbeitszeiten sowie eine aktuelle Lohnabrechnung;

Selbständig Erwerbende:

- einen Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit (z.B. AHV Quartalsabrechnung, Sozialversicherungsnachweis) sowie Angaben zu Arbeitsort und Arbeitszeiten;

Personen in Ausbildung:

- eine Ausbildungsbescheinigung mit Angaben zur Ausbildungsstätte und zu den Unterrichtszeiten;

Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich ein:

- Unterlagen zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status und ihre Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt;

- b) Nachweis über eine dauerhafte Unterkunft (bspw. Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung);
- c) Nachweis über einen Mobil- oder Festnetzanschluss und die in den letzten 2 Monaten bezahlten Telefonkosten⁸;
- d) Zustimmung aller erwachsenen Personen, die im gleichen Haushalt leben (Formular), zur Durchführung des EM-Vollzugs und deren Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zu allen bewohnten Räumlichkeiten gewährt wird.

C) Halbgefängenschaft (HG)

Die verurteilte Person reicht namentlich die folgenden Unterlagen ein:

Unselbständig Erwerbende (Angestellte):

- eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag je mit Arbeitsort und Arbeitszeiten sowie eine aktuelle Lohnabrechnung;

Selbständig Erwerbende:

- einen Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit (z.B. AHV Quartalsabrechnung, Sozialversicherungsnachweis) sowie Angaben zu Arbeitsort und Arbeitszeiten;

Personen in Ausbildung:

- eine Ausbildungsbescheinigung mit Angaben zur Ausbildungsstätte und zu den Unterrichtszeiten;

Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich ein:

- Unterlagen zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status und ihre Berechtigung für eine Ausbil-

⁸ Je nach technischen Voraussetzungen / Art des EM-Systems können andere / zusätzliche Anforderungen gelten.

nung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt.

D) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Form des Entscheides über die Zulassung zu einer besonderen Vollzugsform und das Verfahren richten sich nach dem Recht des Kantons, der für den Urteilsvollzug zuständig ist.

² Erfüllt die verurteilte Person die Voraussetzungen für die gewünschte Vollzugsform nicht, kann ihr die Vollzugsbehörde eine Frist ansetzen, um ein Gesuch um Bewilligung einer anderen besonderen Vollzugsform einzureichen.

³ Diese Möglichkeit ist ausgeschlossen bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten, Verletzung der Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten, namentlich bei Nichteinhalten von Fristen oder unvollständigen Unterlagen, sowie wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer die Bewilligung einer anderen Vollzugsform von vornherein ausgeschlossen ist.

⁴ Ein Wechsel der Vollzugsform ist nach rechtskräftiger Bewilligung grundsätzlich nicht möglich.

2. Vollzug

2.1. Unterbringung

Halbgefangenschaft (HG)

¹ Die Halbgefangenschaft wird in einem kantonalen Gefängnis oder einer vom Strafvollzugskonkordat anerkannten öffentlich oder privat geführten Einrichtung vollzogen, welche die je nach Vollzugsdauer notwendige Betreuung der verurteilten Person gewährleistet.

² Im Übrigen richtet sich der Vollzug nach der Hausordnung der Vollzugseinrichtung.

2.2. Vollzugsplan

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ Die Bewilligung der GA oder die Vereinbarung zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und Einsatzbetrieb regeln namentlich:

- Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- den Einsatzplan mit dem Vollzugsbeginn und den Arbeitszeiten;
- die Überwachung der gemeinnützigen Arbeit sowie die Meldung von Verletzungen der Arbeitspflicht und des Abschlusses des Arbeitseinsatzes.

² Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹ Im Vollzugsplan werden insbesondere geregelt:

- a) die psychosoziale Beratung und Betreuung der verurteilten Person während des EM-Vollzugs;
- b) das Wochenprogramm, das in Zusammenarbeit mit der verurteilten Person aufgrund der Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten sowie weiterer Verpflichtungen festgelegt wird. Pro Arbeitstag stehen der verurteilten Person max. 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung, namentlich für:
 - Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);

- Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

² An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person pro Tag max. folgende freie Zeit⁹ eingeräumt werden:

1. und 2. Monat:	je 3 Stunden	
3. und 4. Monat:	je 4 Stunden	stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden ¹⁰ freie Zeit gewährt werden
5. und 6. Monat:	je 6 Stunden	
ab 7. Monat:	je 8 Stunden	stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 36 Stunden ¹¹ freie Zeit gewährt werden

³ Im Übrigen richtet sich die Erstellung des Vollzugsplans nach den Richtlinien über die Vollzugsplanung.

C) Halbgefängenschaft (HG)

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Er enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für:

- Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung;
- Verpflegung;
- Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

² Pro Woche hat die verurteilte Person wenigstens einen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

³ Im Übrigen richtet sich die Erstellung des Vollzugsplans nach den Richtlinien über die Vollzugsplanung.

2.3. Vollzugsöffnungen

Halbgefängenschaft (HG)

¹ Erfüllt die verurteilte Person die allgemeinen Voraussetzungen, können ihr maximal wie folgt Ausgang und Urlaub gewährt werden:

1. und 2. Monat:	keine Vollzugsöffnungen
3. und 4. Monat:	je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 24 Stunden ¹¹
5. und 6. Monat:	
ab 7. Monat:	je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden ¹¹

² Im Übrigen richtet sich die Gewährung von Sach- und Beziehungsurlaub nach den Voraussetzungen für den offenen Vollzug gemäss den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

2.4. Regelverstösse / Nichteinhalten des Vollzugsplans

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ Die GA wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person

⁹ Als freie Zeit i.S. von Art. 79b Abs. 3 StGB gilt die Zeitdauer, welche der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft zur freien Verfügung steht.

¹⁰ Diese Zeitdauer gilt ununterbrochen und kann nicht auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden.

die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder die GA nicht innert Frist leistet.

² Auf eine vorangehende Mahnung kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzbetriebs gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der GA nicht erwartet werden kann.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der GA unterbrochen oder abgebrochen werden.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹ EM wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

² Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- den Wochenplan missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug des EM unterbrochen oder abgebrochen werden.

C) Halbgefängenschaft (HG)

¹ Die HG wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und die verurteilte Person stattdessen ermahnt werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugseinrichtung.

² Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht;
- die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der HG unterbrochen oder abgebrochen werden.

2.5. Kostenbeteiligung

Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹ Die verurteilte Person entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Strafvollzugskonkordat festgelegt, die Höhe der Vorschüsse von der zuständigen Behörde.

² Die zuständige Behörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

3. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen nach erteilter Bewilligung oder während des Vollzugs

3.1. Sanktionsart

Gemeinnützige Arbeit (GA)

Das Hinzukommen einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe während des laufenden Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit hat in der Regel deren Abbruch zur Folge.

3.2. Zeitliche Voraussetzungen

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

Wird durch das Hinzukommen einer oder mehrerer weiterer Strafen die maximal zulässige Höchstdauer für die bewilligte, laufende Vollzugsform überschritten, wird der Vollzug in der bewilligten Vollzugsform abgebrochen.

3.3. Persönliche Voraussetzungen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹ Sind die persönlichen Voraussetzungen gemäss Ziff. 1.3. für die bewilligte, laufende Vollzugsform nicht mehr erfüllt oder verzichtet die verurteilte Person auf die besondere Vollzugsform, wird der Vollzug in der bewilligten Vollzugsform abgebrochen.

² Dies gilt auch bei Widerruf der Zustimmung der in der gleichen Wohnung lebenden erwachsenen Personen bei der Vollzugsform EM¹¹.

B) Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung kann von einem Abbruch der HG oder des EM abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind.

4. Abbruch / Rechtsfolgen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft. Bei freiwilligem Verzicht auf GA ist HG ausgeschlossen. Bussen und Geldstrafen werden vollstreckt.

² Bei mehreren zu vollziehenden Strafen wird die geleistete GA anteilmässig an die Freiheitsstrafen angerechnet. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Eintritt der Verjährung droht. Die Anrechnung erfolgt dann bei denjenigen Bussen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, die zuerst verjähren.

¹¹ Siehe Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 4. April 2012 (BBl 2012, 4749). Daraus ergibt sich, dass ein dauerndes Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen erforderlich ist. Wird die Zustimmung widerrufen, führt dies zur Beendigung des EM-Vollzugs, auch wenn Buchstabe d in Art. 79b Abs. 3 StGB nicht erwähnt ist.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹ Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbfangenschaft.

² Bei freiwilligem Verzicht auf EM ist HG ausgeschlossen.

C) Halbfangenschaft (HG)

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.

5. Anrechnung von Teilzahlungen

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbfangenschaft (HG)

¹ Zahlungen an Bussen und Geldstrafen werden entsprechend der eindeutigen Willenserklärung der verurteilten Person angerechnet.

² Fehlt eine Erklärung, wird die für die verurteilte Person günstigste Lösung gewählt.

³ Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn der Eintritt der Verjährung droht. Die Anrechnung erfolgt bei denjenigen Bussen oder Geldstrafen, die zuerst verjähren.

6. Beendigung

6.1. Bedingte Entlassung

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹ Aus dem GA-Vollzug einer Busse oder Geldstrafe ist eine bedingte Entlassung nicht möglich.

² Die bedingte Entlassung aus dem GA-Vollzug einer Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, mit folgenden Besonderheiten:

- Die Vollzugsdaten werden nach den geleisteten, in Vollzugstage umgerechneten Arbeitsstunden berechnet;
- anstelle des Berichts der Anstaltsleitung tritt das Stundenkontrollblatt¹² des Einsatzbetriebs;
- die Probezeit beginnt mit der Eröffnung der Entlassungsverfügung zu laufen, wenn in der Entlassungsverfügung der Beginn der Probezeit nicht ausdrücklich festgelegt wird.

B) Electronic Monitoring (EM)

Die bedingte Entlassung aus dem EM-Vollzug einer (Ersatz)Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, mit folgender Besonderheit:

- Anstelle des Berichts der Anstaltsleitung tritt der Bericht der für den EM-Vollzug zuständigen Behörde.

C) Halbfangenschaft (HG)

Die bedingte Entlassung aus dem HG-Vollzug einer (Ersatz)Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.

¹² Die Kantone können von den Einsatzbetrieben auch ergänzende Angaben verlangen, beispielsweise zum Einsatzbereich, zur Leistung oder zum Verhalten der verurteilten Person.

6.2. Bewährungshilfe und Weisungen

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹ Die Anordnung von Bewährungshilfe und von Weisungen richtet sich nach den Richtlinien über die Bewährungshilfe.

² Bei GA wird Bewährungshilfe nur angeordnet, wenn sich aus dem Vollzugsverlauf konkrete Hinweise auf einen besonderen Unterstützungsbedarf ergeben.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufhebung bisheriger Richtlinien

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Richtlinien der Strafvollzugskonkordate NWI & OSK zu den besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017 respektive vom 31. März 2017.

7.2. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der KLJV NWI & OSK am 25. Oktober 2024 von der Konkordatskonferenz NWI und der Strafvollzugskommission OSK genehmigt.

² Die Richtlinie tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) und in die Sammlung der Rechtserlasse des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats aufgenommen und im Internet publiziert.

³ Die vorliegende Richtlinie wird von der Strafvollzugskommission für verbindlich erklärt.¹³

Änderungstabelle

Beschlussdatum	Gremium	Inkraftsetzung	Änderungen
25.10.2024	Konkordatskonferenz NWI; Strafvollzugskommission OSK	25.10.2024	Ziff. 1.2 (A, B); 1.3 (B, C, D); 1.4.3 (B, C, D); 7.1; 7.2

¹³ Art. 2 Abs. 2 lit. c Konkordatsvereinbarung OSK vom 29. Oktober 2004.